

# Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

18. Jahrgang

11. Juli 1988

Nummer 26

## Inhalt:

Sitzung des Kreistages

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil „Wacholderrain“ in der Gemarkung Höchberg, Gemeinde Höchberg, vom 28. 06. 1988

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil Auwald „Schloß Oberhofen“, Gemarkung Sonderhofen, Gemeinde Sonderhofen, vom 28. Juli 1988

**Nr. BdL-014-88**

**Sitzung des Kreistages**

Die nächste Sitzung des Kreistages findet am

**Montag, 18. Juli 1988, 9.00 Uhr, im St.-Josefs-Stift  
Eisingen, Mehrzwecksaal (Untergeschoß Kirche),  
Nikolausstraße 1**

aus Anlaß des 25jährigen Bestehens der St.-Josefs-Stiftung statt.

## Tagesordnung:

### Öffentlich

1. Verleihung des Ehrenringes und der Plakette des Landkreises Würzburg
2. Vereidigung eines neuen Kreistagsmitglieds
3. Neubesetzung der Ausschüsse
4. Besetzung des Jugendwohlfahrtsausschusses
5. Zuschuß aus Mitteln des Kreishaushalts; Erschließung des Gewerbegebiets „Nord“ in Röttingen
6. Einbeziehen der Gemeinden Höchberg und Veitshöchheim in die Landesgartenschau der Stadt Würzburg 1990
7. Änderung der Taxentarifordnung des Landkreises Würzburg
8. Vorschlagslisten über die ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht Würzburg
9. Wahl von Vertrauenspersonen gem. § 40 GVG
10. Feststellung der Jahresrechnung 1985
11. WÜ 61 — Relingen;  
Ortsumgehung — geplante neue Trasse
12. Anrechnung des Zuschlags zum Kindergeld von geringverdienern auf Sozialhilfeleistungen
13. Rechtsverordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten der Beseitigung für Erdaushub und Kompostierung auf die Gemeinden
14. Satzung über die Benutzung
  - a) der Erdaushubdeponien in Greußenheim, Kürnach, Estenfeld und Helmstadt
  - b) der Bauschutt- und Erdaushubdeponie in Oberpleichfeld und Uettingen

15. Einbau von Kunststoffwannen beim Ausbau von Bauschuttdeponien

16. Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes in Giebelstadt, OT Herchsheim

17. Flurbereinigung Thüngersheim 2/1;  
Änderung der Gemeinde- und Landkreisgrenzen

18. Änderung der Zuschußrichtlinien des Kreisjugendringes Würzburg

19. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Raum Würzburg

20. Weitere Sachstandsberichte zu Beschlüssen und Anträgen in der Kreistagsitzung vom 14. 03. 1988

21. Zuschußprogramme im Naturschutz;  
Acker- und Wiesenrandstreifenprogramm

22. Sonstiges

**Az.: IV/6-173-Sch 02/88**

**Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil „Wacholderrain“ in der Gemarkung Höchberg, Gemeinde Höchberg, vom 28. 06. 1988**

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes — BayNatSchG — erläßt das Landratsamt Würzburg folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 07. 06. 1988, Nr. 820-8632.00-4/88, genehmigte Verordnung:

## § 1

### Schutzgegenstand

- (1) Die in der Gemeinde Höchberg, Flur-Nrn. 3874, 3875 Teilfläche (t), 3876 (t), 3878 (t), 4011 (t), 4016, 4016/2 (t) und 4017, Flurlage Wacholderrain, ca. 1.200 m südwestlich des Ortskernes von Höchberg am Osthang des Zweierberges gelegene Fläche wird in dem unter Abs. 3 näher bezeichneten Umfang als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von ca. 1,1 ha und erhält die Bezeichnung „Wacholderrain“.
- (3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 2.500, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 2.500.

§ 2  
Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es, das Gebiet im Interesse des Naturhaushaltes, insbesondere wegen der Tier- und Pflanzenwelt, sowie zur Belebung des Landschaftsbildes zu erhalten.

Das Gebiet ist gekennzeichnet durch die Verzahnung ökologisch wertvoller Hecken- und Gebüschbestände, extensiv genutztem Grünland, Streuobst, Brachland und Acker. Durch diese fast mosaikartige Vegetationsstruktur und durch die geomorphologische Erscheinung hebt sich der Landschaftsbestandteil von der umgebenden, intensiv landwirtschaftlich genutzten Flur ab.

Die Verzahnung der unterschiedlichen Vegetationstypen ermöglicht ein hohes Lebensraumangebot für Pflanzen- und Tierarten.

§ 3  
Verbote

(1) Nach Art. 12 Abs. 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten,

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe, Gräben einschl. deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
3. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
4. Bäume, Sträucher sowie sonstige Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art einzubringen, zu entfernen oder zu beschädigen,
5. Tiere auszusetzen, freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
6. die Flächen zu güllen, zu entsteinen, aufzuforsten, umzubrechen oder in Ackerland umzuwandeln,
7. bauliche Anlagen i. S. der Bayerischen Bauordnung — BayBO — zu errichten, Leitungen zu errichten oder zu verlegen, Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern sowie Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
8. Feuer zu machen, das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art aufzustellen, anzubringen oder zu lagern,
9. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten,
10. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen, ausgenommen die Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
11. zu zelten, zu lagern, Modellspielgeräte fliegen oder fahren zu lassen, mit Hängegleitern zu starten sowie Drachen o. ä. Gebilde fliegen zu lassen,
12. Haustiere frei laufen zu lassen,
13. Lärm zu verursachen,
14. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4  
Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes (Ansitzleitern, Jagdkanzeln und Wildfutterstellen dürfen jedoch nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde errichtet werden),
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang,
3. die plenterartige Holznutzung unter Erhaltung des Gehölzes im bisher üblichen Umfang,
4. die ordnungsgemäße obstbauliche Nutzung auf den bisher obstbaulich genutzten Flächen,
5. die Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
8. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5  
Genehmigung

(1) Von den Verboten und Beschränkungen nach § 3 dieser Verordnung kann im Einzelfall eine Genehmigung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den öffentlichen Belangen i.S. des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Würzburg als untere Naturschutzbehörde.

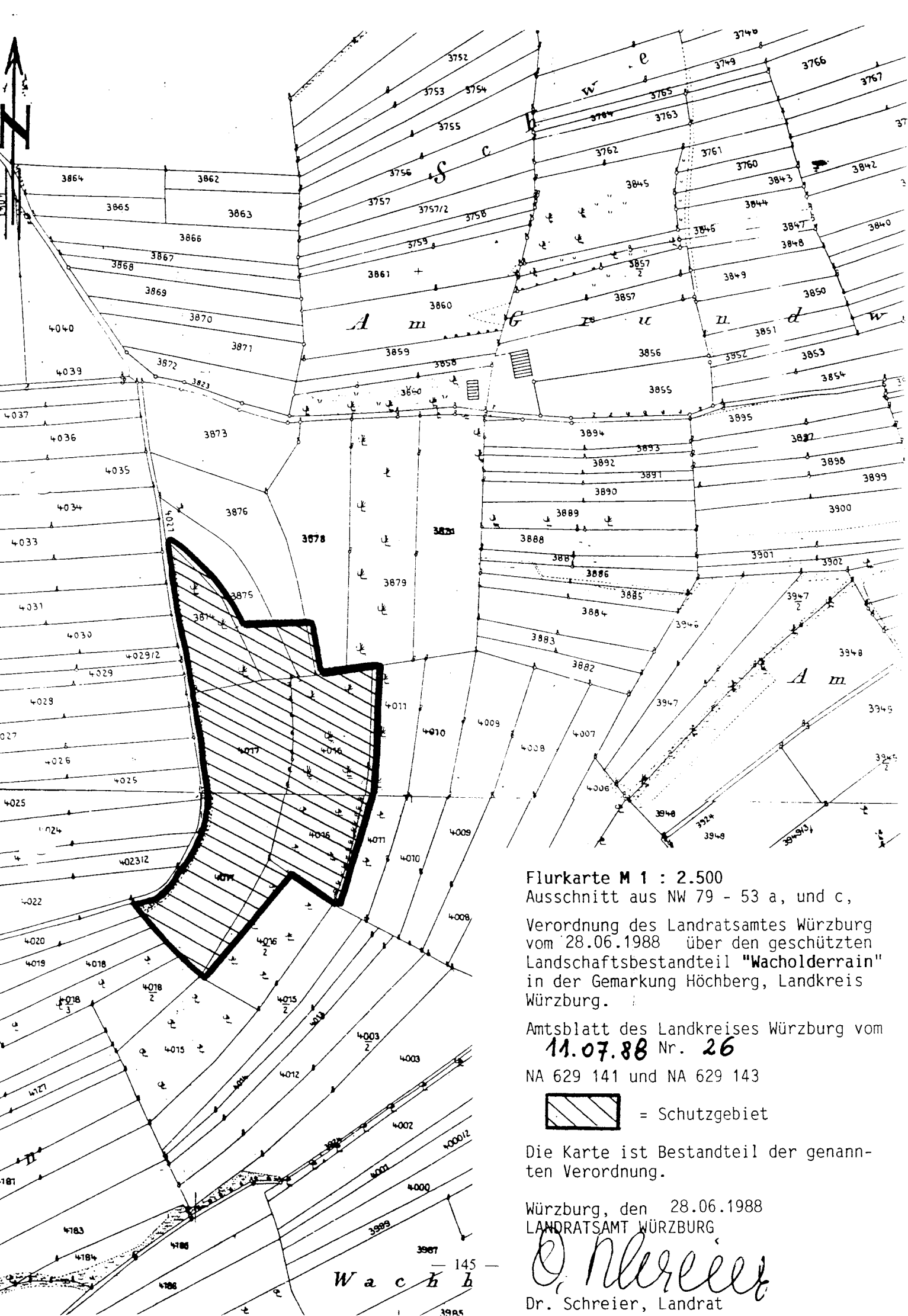
§ 6  
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 14 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Genehmigung nach § 5 Abs. 1 der Verordnung nicht nachkommt.


§ 7  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, den 28. 06. 1988  
Landratsamt Würzburg  
Dr. Schreiber, Landrat



Flurkarte M 1 : 2.500  
 Ausschnitt aus NW 79 - 53 a, und c,  
 Verordnung des Landratsamtes Würzburg  
 vom 28.06.1988 über den geschützten  
 Landschaftsbestandteil "Wacholderrain"  
 in der Gemarkung Höchberg, Landkreis  
 Würzburg.  
 Amtsblatt des Landkreises Würzburg vom  
**11.07.88** Nr. 26  
 NA 629 141 und NA 629 143

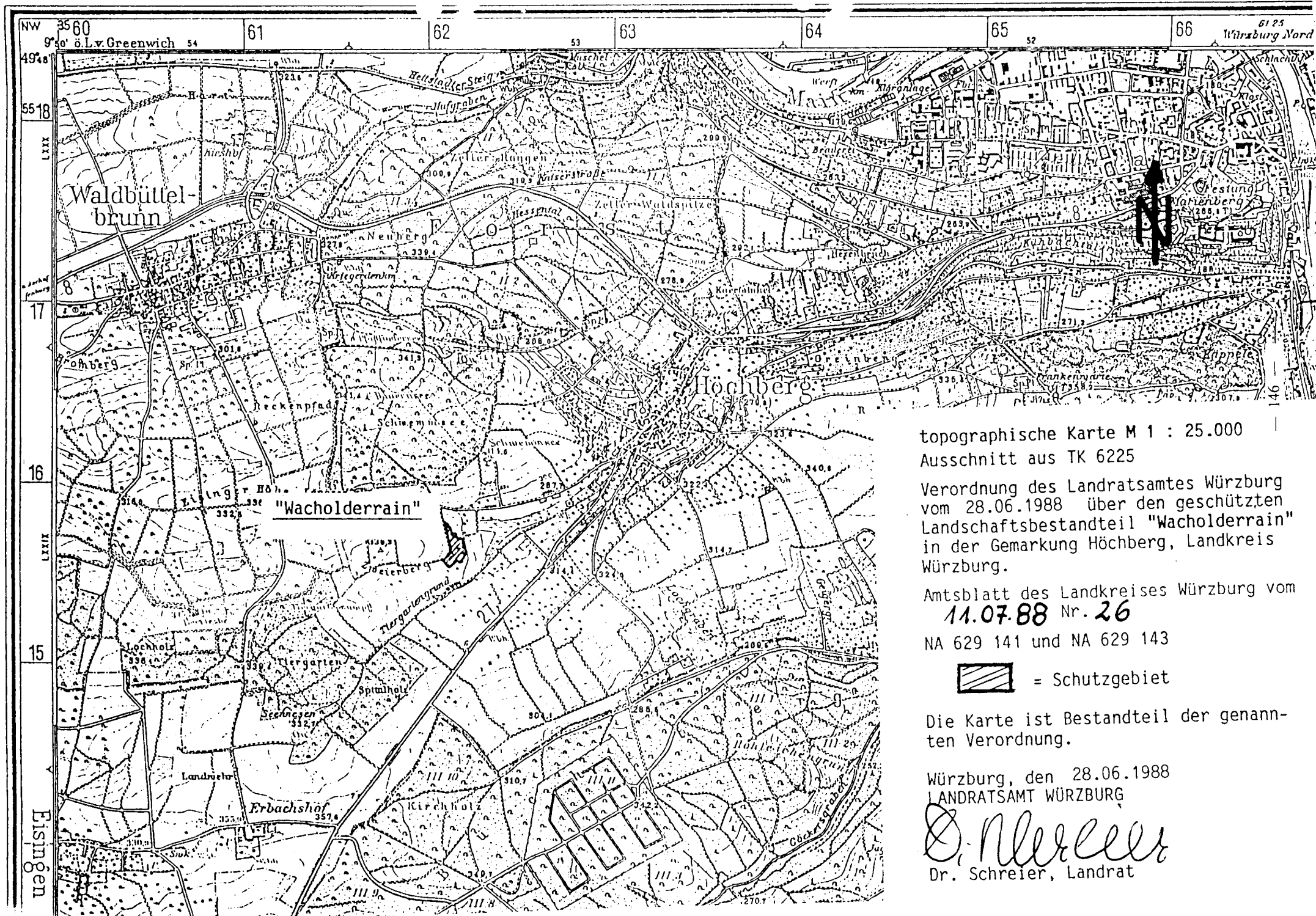
 = Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der genannten  
 Verordnung.

Würzburg, den 28.06.1988  
 LANDRATSAMT WÜRZBURG

  
 Dr. Schreier, Landrat


145 —  
 W a c h b



topographische Karte M 1 : 25.000  
 Ausschnitt aus TK 6225

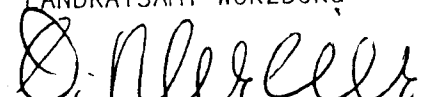
Verordnung des Landratsamtes Würzburg  
 vom 28.06.1988 über den geschützten  
 Landschaftsbestandteil "Wacholderrain"  
 in der Gemarkung Höchstberg, Landkreis  
 Würzburg.

Amtsblatt des Landkreises Würzburg vom  
**11.07.88** Nr. **26**  
 NA 629 141 und NA 629 143

 = Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der genann-  
 ten Verordnung.

Würzburg, den 28.06.1988  
 LANDRATSAMT WÜRZBURG

  
 Dr. Schreier, Landrat